

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 14/3326

**zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Gruppen‘ die Worte ‚nach Maßgabe dieses Gesetzes‘ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;

2. einem Mitglied der Staatsregierung;“

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 5) Satz 1 werden die Worte ‚Nummern 2 bis 19‘ durch die Worte ‚Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 19‘ ersetzt.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort ‚Entlassung‘ durch das Wort ‚Abberufung‘ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort ‚Haushaltsvoranschlags‘ durch das Wort ‚Haushaltsplans‘ ersetzt.

cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.““

3. In Nummer 6 wird Satz 4 des neu gefassten Art. 8 Abs. 3 gestrichen.

4. Es werden folgende neue Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. Der bisherige Wortlaut des Art. 9 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.“

6b. In Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort ‚Haushaltsvoranschlag‘ durch das Wort ‚Haushaltsplan‘ ersetzt.“

5. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort ‚Jahresabrechnung‘ durch das

Wort ‚Jahresabschluss‘ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs.1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. <sup>2</sup>Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks. <sup>2</sup>Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 3 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.““

2. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechen dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter,

2. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,‘

- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) Satz 2 werden die Worte ‚Nrn. 2 bis 19‘ durch die Worte ‚Nrn. 1, 3 bis 19‘ ersetzt.

2. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Dem Art. 21 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Landeszentrale unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(5) Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 4 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.““

3. Nummer 22 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen‘ durch die Worte ‚In der Satzung nach Absatz 1‘ sowie das Datum ‚1. Oktober 1997‘ durch das Datum ‚1. Februar 1998‘ ersetzt.““

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Freiherr von Redwitz  
Hufe**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 29. Juni 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. In § 2 wird nach der Nummer 20 folgende neue Nr. 20a eingefügt.  
„20a. In Art. 33 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte ‚2,00 DM‘ durch die Worte ‚1,00 Euro‘ ersetzt.“
  2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach den Worten „Art. 22 Abs. 2 Satz 3“ werden ein Komma und die Worte „Art. 33 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt;
    - b) nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt.  
„2. in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 die Worte ‚1,00 Euro‘ durch die Worte ‚2,00 DM‘,“;die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 06. Juli 2000 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 3 Absatz 1 Satz 1 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens "01. August 2000" eingefügt wird.

**Dr. Wilhelm**  
Vorsitzender